

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

8. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2016 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorentwurf bezweckt die Revision und Flexibilisierung des Erbrechts, namentlich des Pflichtteilsrechts, und dessen Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten. Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt den ausgearbeiteten Vorentwurf zur Revision des Erbrechts. Durch die Senkung der Pflichtteile kann der Erblasser über einen grösseren Anteil seines Nachlasses frei verfügen und erhält dadurch einen grösseren Handlungsspielraum in der Regelung seines Nachlasses. Nachfolgeregelungen innerhalb von familien- und inhabergeführten Unternehmen beispielsweise können dadurch massgeblich vereinfacht werden. Zudem wird die Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder, des überlebenden Ehegatten sowie die Situation von Personen in eingetragenen Partnerschaften verbessert.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

2.1 Art. 471 E-ZGB (Pflichtteil)

Für die Schweizer Wirtschaft mit ihrer ausgeprägten KMU-Kultur ist diese Revision von Art. 471 E-ZGB von grosser Bedeutung, da damit Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die familien- und inhabergeführten Unternehmen längerfristig stärken.

2.2 Art. 484a E-ZGB (Unterhaltsvermächtnis)

Im Bericht ist nicht nachvollziehbar ausgeführt, weshalb die unterschiedlichen Fristen von 3 Jahren für faktische Lebenspartner (Abs. 1 Ziff. 1) und von 5 Jahren für Stiefkinder (Abs. 1 Ziff. 2) gewählt wurden. Ferner ist fraglich, weshalb nicht auch gelebte Zweckgemeinschaften, beispielsweise unter Geschwistern, bei Pflegeverhältnissen und anderen Zusammenlebensformen, die Voraussetzungen eines Unterhaltsvermächtnisses erfüllen.

2.3 Art. 494 E-ZGB (Vorschlagszuteilung)

Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag wird aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Verfügung von Todes wegen qualifiziert. Gemäss Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung wird sie wie ein Erbvertrag behandelt. Im Kommentar ist zu begründen, weshalb für die Errichtung der Vorschlagszuteilung nicht auch die für den Erbvertrag geltenden Formvorschriften gelten sollen (öffentliche Beurkundung mit zwei Zeugen).

In diesem Zusammenhang wird aufgrund der Auswirkungen von Eheverträgen und Vermögensverträgen im Erbschaftsfall angeregt, die bundesrechtliche Normierung der Hinterlegung und der gerichtlichen Eröffnung derselben zu überprüfen (analog Art. 504 und 537 ZGB).

2.4 Art. 499, 500, 501, 502, 503, 504, 512 E-ZGB ("Ersatz von Ausdrücken")

Der Ersatz der bisher uneinheitlichen Terminologie (zum Beispiel Beamte, der beurkundende Beamte, mit der Beurkundung betrauten Beamten, Notar oder andere Urkundsperson) durch den Begriff "Urkundsperson" wird ausdrücklich begrüsst.

2.5 Art. 506 ff. E-ZGB (audiovisuelle letztwillige Verfügung)

Das audiovisuelle Nottestament ergänzt zwar das heutige mündliche Nottestament und erlaubt die Errichtung eines Nottestaments ohne Zeugen. Gleichzeitig muss man sich fragen, ob gerade diese Abwesenheit von Zeugen nicht die Ausübung von Zwang durch Dritte erleichtert.

Die Möglichkeit der Errichtung des audiovisuellen Nottestaments ohne Zeugen wirft zudem die Frage auf, weshalb bei der Errichtung des öffentlichen Testaments am Erfordernis zweier Zeugen festgehalten wird. Bei der öffentlichen Beurkundung einer letztwilligen Verfügung durch die Urkundsperson könnte folglich ebenfalls auf die beiden Zeugen verzichtet werden.

2.6 Art. 601a E-ZGB (Informationsrecht)

Das neu vorgesehene Informationsrecht der Erben wird begrüsst. Es wird davon ausgegangen, dass sich unter anderem auch eine Urkundsperson, welche Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten hat, nicht auf ihr Berufsgeheimnis berufen kann.

Es fragt sich aber, ob die Bestimmung mit der Definition der Informationspflichtigen nicht zu kurz greift. Denn häufig haben gerade Urkundspersonen, Treuhänder oder Anwälte Kenntnisse darüber, wo sich Vermögenswerte des Erblassers befinden, ohne dass sie diese je verwaltet, besessen oder erhalten hätten. Wenn sich diese Personen gestützt auf die heutige Rechtslage nach wie vor auf ihr Berufsgeheimnis berufen können, wird der neu vorgesehene Informationsanspruch vereitelt, da die erbrechtlich Berechtigten allenfalls über zu wenig Informationen verfügen, um die neu gemäss Art. 601a E-ZGB Informationspflichtigen ausfindig zu machen.

3. Bemerkungen in Bezug auf eine weitere mögliche Änderung

Zusätzliche Regelung betreffend Erbvorbezug

Das geltende Erbrecht regelt den Erbvorbezug lediglich im Rahmen der Ausgleichung (Art. 626 Abs. 1 ZGB) und bei den Klagen aus Erbverträgen (Art. 534 Abs. 1 ZGB). Eine eigene Gesetzesbestimmung fehlt. Von der Lehre wird der Erbvorbezug als besondere Schenkung behandelt, eine unentgeltliche Zuwendung, die sich der Bezüger oder die Bezügerin jedoch später an den Erbteil anrechnen lassen muss.

Erbvorbezüge gewinnen jedoch zunehmend an Bedeutung, da immer mehr Eltern ihren Kindern einen Teil des Vermögens bereits zu Lebzeiten in Form einer Schenkung beziehungsweise eines Erbvorbezugs übertragen. Die Ausrichtung von Schenkungen oder Erbvorbezügen haben allerdings längerfristige Folgen. Die Weitergabe von Vermögenswerten kann Einfluss auf den Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) ein fiktives Einkommen auf das verzichtete Vermögen einer anspruchsberechtigten Person angerechnet. Als Vermögensverzicht gelten Schenkungen und Verkäufe von Sachen deutlich unter ihrem verkehrsmässigen Wert. Wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung Verzichtvermögen angerechnet, kann es bei der betroffenen Person zu einer Bedarfslücke kommen, die durch die Sozialhilfe zu decken ist. Häufig sind die Personen, die einen Erbvorbezug leisten, dann auf Sozialhilfe angewiesen, wenn ein Eintritt ins Pflegeheim erfolgt. Die Kosten, welche dabei bei der Sozialhilfe anfallen, sind erheblich. Die Sozialhilfe gewährleistet als letztes Netz das Recht auf Existenzsicherung. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden unabhängig von den Ursachen der Bedürftigkeit immer ausgerichtet, wenn eine Notlage besteht. Die Sozialhilfebehörden dürfen die Sozialhilfe nicht in analoger Anwendung der Regeln über das Verzichtvermögen des Ergänzungsleistungsrechts verweigern. Mit Ausnahme des klaren Rechtsmissbrauchs haben eine allfällige Schuld oder Verantwortung an der eigenen Notlage oder andere Gründe für die Bedürftigkeit keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch.

Die Möglichkeit des Verzichts auf Vermögen zulasten der Sozialhilfe führt bei einem späteren Eintritt ins Pflegeheim zu erheblichen Sozialhilfekosten. Mittlerweile empfehlen diverse Beratungsinstanzen im Hinblick auf einen späteren Eintritt ins Pflegeheim, Familienliegenschaften unter Wert abzugeben, damit das Vermögen nicht eingesetzt werden muss und die Familienliegenschaften nicht veräussert werden müssen. Es ist nicht zielführend, einerseits Ergänzungsleistungen zu verweigern und andererseits die dadurch entstehende Unterdeckung mit Sozialhilfeleistungen wieder zu kompensieren. Aktuell fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage, um im Bereich der Sozialhilfe auf Erbvorbezüge zurückgreifen zu können.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht entsprechender Handlungsbedarf. Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage ausserhalb des Sozialhilferechts, um den Rückgriff auf die Nachkommen, welche einen Erbvorbezug erhalten haben, zu ermöglichen. Damit soll verhindert werden, dass innerhalb der Familie Vermögen verschoben wird, um das Gesamtfamilienvermögen zulasten des Sozialstaats optimal zu schonen. Für den Fall, dass der Erblasser vor seinem Tod aufgrund des Vermögensverzichts in eine Notlage geraten ist und Sozialhilfe beanspruchen muss, könnte die Haftung der Erben gemäss Art. 579 ZGB ausgeweitet werden oder ein Anspruch auf Rückforderung von Erbvorbezügen eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- alexandre.brodard@bj.admin.ch